



## 2. Erhöhte Entgelt und Ermäßigungen

### 2.1 Erhöhte Entgelte

Schülerinnen und Schüler, **die nicht im Landkreis Kusel** wohnen, zahlen in den verschiedenen Unterrichtsfächern und -formen **erhöhte Unterrichtsentgelte**.

### 2.2 Ermäßigung aus sozialen Gründen

Für die Gewährung ist die soziale Lage des Zahlungspflichtigen maßgebend. Anträge können schriftlich beim Schulleiter der Musikschule gestellt werden.

### 2.3 Geschwisterermäßigung

| Zahl der angemeldeten Kinder | Ermäßigung des Unterrichtsgeldes für <b>jedes</b> angemeldete Kind um |
|------------------------------|---|
| 2                            | 10 %  |
| 3                            | 20 %  |
| 4                            | 30 %  |
| 5                            | 40 %  |
| 6 und mehr                   | 50 %  |

### 2.4 Mehrfachermäßigung für Schülerinnen und Schüler, die mehrere Hauptfächer belegen:

für 2 Fächer ⇒ 10 %

für 3 Fächer ⇒ 20 % usw.

Die Mehrfachermäßigung und die Geschwisterermäßigung dürfen nicht kombiniert werden – je nachdem, welche die Günstigste ist, wird die Eine oder die Andere gewählt.

## 3. Begabtenfreistellung

3.1 Bei außergewöhnlichen Leistungen in einem Instrumentalfach können Freistellungen gewährt werden. Hierfür ist die künstlerische Begabung der Schülerin/des Schülers maßgebend.

3.2 Von weiterer Bedeutung ist die soziale Lage des Zahlungspflichtigen.

3.3 Die leistungsgemäß in Frage kommenden Schülerinnen/Schüler werden vom Schulleiter bzw. den Fachlehrerinnen/Fachlehrern zum Beginn des Schuljahres vorgeschlagen.

## Auszug aus der Schulordnung

4.3 **Abmeldungen** vom gebührenpflichtigen Unterricht können nur zum **Ende des Schuljahres (31.07.) – unabhängig vom Beginn der Sommerferien –** oder zum **Ende des Kalenderjahres (31.12.)** erfolgen. Sie sind spätestens bis zum **vorhergehenden 31. Mai bzw. 15. November** schriftlich bei der Leitung der Musikschule oder der Verwaltung zu beantragen.

***Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.***

Darüber hinaus können Abmeldungen nur in besonders begründeten und nicht vorhersehbaren Ausnahmen berücksichtigt werden und gelten erst für den auf die Beantragung folgenden Monat.

Weitere Vereinbarungen regeln sich nach Ziffer 6.2, 6.3, 6.4 und 10.1.

## 8. Entgeltzahlungen und Schlussbestimmungen

8.1 Die Unterrichtsentgelt (einschl. der Ferien und Feiertag) sind monatlich im Voraus fällig.

8.2 Die Entgeltzahlung bleibt unberührt, wenn der Unterricht wegen Krankheit einer Lehrkraft ausfällt. Bei Unterrichtsausfall von mehr als zwei Wochen **kann** eine Rückerstattung des Entgeltes erfolgen.

8.3 Die Entgelte werden monatlich per Bankeinzug entrichtet.

8.4 Über Ermäßigungen und Freistellungen (gem. Ziff. 2.2 und 3) entscheidet die Vorstandschaft.

10.3 Aufsichtspflichten bestehen nur während des Unterrichts. Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.

Die Schulordnung kann jederzeit bei der Musikschule Kuseler Musikantenland e. V. angefordert werden.